

Amtsblatt

für die Gemeinde Heiligengrabe „Zwischen Jäglitz und Glinze“



<http://www.heiligengrabe.de>

2. Jahrgang

Freitag, den 27. August 2004

Nummer 7/ Woche 35

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL	
Lfd. Nr.	Inhalt des amtlichen Teils
01	Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Heiligengrabe
02	Nutzung und Bewirtschaftung des Vereins-, Freizeit- und Kulturzentrums (VFKZ), einschließlich der dazugehörigen Sport-, Spiel- und Freizeitflächen mit Richterturm und Tribünen
03	Nutzung und Bewirtschaftung des Bürgerzentrums Blesendorf
04	Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Heiligengrabe
05	Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl in Brandenburg am 19.09.2004
06	Öffentliche Bekanntmachung über die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen zur Wahl des 4. Landtages des Landes Brandenburg am 19.09.2004
07	Bekanntmachung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin – Kataster- und Vermessungsamt

ANSCHRIFT

Gemeinde Heiligengrabe
Am Birkenwäldchen 1 a
16909 Heiligengrabe
OT Heiligengrabe

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung
Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Sprechstunden des Revierpolizisten
Dienstag: 13.00 - 15.00 Uhr
Ort: Gemeindeverwaltung Heiligengrabe
Am Birkenwäldchen 1 a
16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe
Tel.: 033962/ 67-0

Sprechstunden der Schiedsperson
Zeit: jeden 1. Dienstag im Monat von 16.30 – 17.30 Uhr

Ort: Gemeindeverwaltung Heiligengrave,
Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrave
OT Heiligengrave

Wichtige Rufnummern –

Achtung! Änderung einiger Telefonnummern

Sekretariat/Vermittlung	Frau Gerks	67 – 0
Bürgermeister	Herr Hamelow	67 301
Fax		67 333
Standesamt	Frau Kreßner	67 311
Friedhofsverwaltung Protokoll- und Sitzungsdienst	Frau Runge	67 310
Einwohnermeldeamt	Frau Krüger	67 312
Personalverwaltung	Frau Breitsprecher	67 309
Kindergärten- u. Schulverwaltung Feuer- und Zivilschutz	Frau Schmalenberg	67 308

Leiter Kämmerei	Herr Kippenhahn	67 317
Kasse /Vollstreckung	Frau Kiesewalter	67 325
Steuern /Abgaben	Frau Scholz	67 324
Buchhaltung	Frau Rosin	67 322
Investitionen	Frau Schwarze	67 323

Leiter Bauamt	Herr Schirdewan	67 318
Bauverwaltung	Herr Friedrich-Wellnitz	67 321
Wohnraum- und Gebäudeverwaltung	Frau Groth	67 315
Bauüberwachung / ABM	Frau Jörß	67 316
Liegenschaften	Frau Madjar	67 320
Bauhof	Herr Seier	67 303

Ordnungsamt, Archiv	Frau Otto	67 313
Gewerbeamt, Tourismus Wirtschaftsförderung	Frau Düsterhöft	67 314

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister der Ortsteile der Gemeinde Heiligengrabe

Ortsteile	Ortsbürgermeister	Sprechzeiten
Blandikow	Wilfried Lüdke	montags 17.00-18.00 Uhr Tel. 033962-50553 (privat)
Blesendorf	Wolfram Hlouschek	jeder 2. Dienstag im Monat ab 20.00 Uhr im ehemaligen Gemeindebüro
Blumenthal	Bettina Teiche	jeder 2. Montag im Monat 17.30-18.30 Uhr in der Schule Tel. 033984-70228
Grabow	Hans-Joachim Bork	dienstags 18.00-19.00 Uhr Tel. 033984-70373 (privat)
Heiligengrabe	Reinhard Preuß	dienstags 16.00-18.00 Uhr Tel. 033962-50227 (privat)
Jabel	Fred Wehland	jeder 1. Donnerstag im Monat 18.00-20.00 Uhr Tel.: 03394-402854 (privat) 0173-2079020
Liebenthal	Joachim Strenge	donnerstags 18.00-19.00 Uhr Tel.: 0173-2064025
Maulbeerwalde	Norbert Seier	dienstags 17.00-18.00 Uhr im ehemaligen Gemeindebüro
Papenbruch	Silvia Kerrmann	jeder 3. Mittwoch im Monat im Kulturraum 19.00-20.00 Uhr Tel.: 03394-448532 (dienstl.)
Rosenwinkel	Richard Spiller	jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat 17.00-18.00 Uhr im ehemaligen Gemeindebüro
Wernikow	Detlef Gehlhar Gisela Bergenthal	Tel.: 03394-440950 (privat) Tel.: 03394-440358 (privat)
Zaatzke	Joachim Kluchert	dienstags 17.00-18.00 Uhr in der Kita Tel. 03394-433568

Amtlicher Teil

01	Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Heiligengrave
-----------	------------------------------------------------------------------------

Gemeinde Heiligengrave
Gemeindevertretung

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
075/04	075/04	11.08.2004	07	X	

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Empfehlung		verwiesen an	Bemerkung
		ja	nein		
Hauptausschuss					
Ausschuss für Bau, Verkehr und Landwirtschaft					
Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur und Sport					
Ortsbeirat					

Betreff: Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrave“
Rechtsgrundlagen: § 103 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)
 § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV)
Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Heiligengrave beschließt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrave“ der Gemeinde Heiligengrave.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		25			
anwesende Vertreter		23			
Beschlossen mit dem Ergebnis				Protokoll Sitzung vom:	
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
22	1	-	-		
				Seite:	

Egmont Hamelow
 Bürgermeister

Siegel

Wolfgang Engel
 Vorsitzender der Gemeindevertretung

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Heiligengrave

Auf Grund der §§ 5 und 103 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Heiligengrave in ihrer Sitzung am 11. August 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung / Name

- (1) Der Eigenbetrieb Wasser/Abwasser für die Ortsteile Heiligengrabe und Maulbeerwalde sowie den Gewerbepark der Gemeinde Heiligengrabe wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

Aufgabe des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“ ist die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung für den Versorgungsbereich der Ortsteile Maulbeerwalde und Heiligengrabe (einschließlich Gewerbepark) der Gemeinde Heiligengrabe.

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes dienen.

§ 3

Stammkapital

Gemäß § 10 Abs. 3 EigV wird von der Festsetzung des Stammkapitals abgesehen, da der Eigenbetrieb Aufgaben entsprechend § 101 Abs. 2 GO wahrnimmt.

§ 4

Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. Gemeindevertretung (§ 7 EigV)
2. Hauptausschuss (§ 8 Abs. 3 EigV)
3. Hauptamtlicher Bürgermeister (§ 9 EigV)

§ 5

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Der hauptamtliche Bürgermeister ist befugt, im Rahmen der ihm durch die gesetzlichen Vorschriften und diese Satzung zugebilligten Vertretungsbefugnisse Verpflichtungserklärungen abzugeben. Dies schließt Verpflichtungserklärungen in Personalangelegenheiten ein.
- (2) Der hauptamtliche Bürgermeister gibt seine Vertretungsberechtigung sowie den Umfang der Vertretungsbefugnis ortsüblich bekannt.

§ 6

Zuständigkeit des Hauptausschusses

- (1) Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung Heiligengrabe nimmt gemäß § 8 Abs. 3 EigV die Befugnisse eines Werksausschusses wahr.
- (2) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Gemeindevertretung unterliegen, wird der Hauptausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (3) Über alle Werksangelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindevertretung oder des hauptamtlichen Bürgermeisters fallen, entscheidet der Hauptausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:
 1. Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 EUR überschreitet und den Betrag von 10.000,00 EUR nicht übersteigt,
 2. Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 EUR überschreitet und einen in der Hauptsatzung festgesetzten Betrag nicht übersteigt,
 3. Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 EUR überschreitet und den Betrag von 10.000,00 EUR nicht übersteigt,

4. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 EUR überschreiten und die Höhe von 10.000,00 EUR nicht übersteigen,
5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 5.000,00 überschreiten und den Betrag von 10.000,00 EUR nicht übersteigen.
6. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 16 Abs. 3 EigV der Zustimmung des Hauptausschusses.

§ 7

Zuständigkeit der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung beschließt über die Angelegenheiten nach § 7 EigV.
- (2) Darüber hinaus ist sie zuständig für:
 1. die Verfügung über die Anlagevermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 EUR übersteigt, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,
 2. die Änderung der Rechtsform.
- (3) Die Gemeindevertretung kann die Entscheidungen in weiteren Angelegenheiten, für die der Hauptausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 8

Stellung des hauptamtlichen Bürgermeisters

- (1) Der hauptamtliche Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe nimmt gemäß § 9 Abs. 3 EigV die Befugnisse einer Werkleitung wahr.
- (2) Der hauptamtliche Bürgermeister leitet den Eigenbetrieb selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebsatzung bestimmten Gemeindeorganen vorbehalten sind. Er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Der hauptamtliche Bürgermeister bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses, die den Eigenbetrieb betreffen, vor und ist für deren Ausführung verantwortlich.
- (3) Neben der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses, obliegen dem hauptamtlichen Bürgermeister insbesondere die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.
- (4) Der hauptamtliche Bürgermeister ist gemäß § 72 Abs. 2 GO Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist er zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen. Ihm obliegen das Weisungsrecht nach § 9 EigV und die Ausübung personalrechtlicher Befugnisse.
- (5) Der hauptamtliche Bürgermeister ist gemäß § 72 Abs. 2 GO Dienstvorgesetzter/ Vertreter des Arbeitgebers aller Beschäftigten im Eigenbetrieb.
- (6) Der hauptamtliche Bürgermeister hat die Gemeindevertretung laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Er hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken. Der hauptamtliche Bürgermeister hat der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.
- (7) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes kann der hauptamtliche Bürgermeister nach § 68 GO die entsprechenden Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung treffen.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsamen wirtschaftlichen und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.
- (2) Nach § 10 Abs. 1 EigV ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens wird i.S.d. § 11 EigV hingewirkt.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Für den Eigenbetrieb ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile nach § 15 Abs. 1 EigV enthält. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen der Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erläutert und der fünfjährige Finanzplan nach § 83 GO i.V. m. § 19 EigV beizufügen. Die Formblätter und Muster nach EigV und den Verwaltungsvorschriften zur EigV sind zu verwenden.
- (5) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 EigV vorliegen.
- (6) Der Wirtschaftsplan ist durch den hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeindevertretung grundsätzlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 10

Kassenwirtschaft

Für den Eigenbetrieb wird nach § 12 EigV eine Sonderkasse eingerichtet.

§ 11

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Gemäß § 22 Abs. 1 EigV stellt der hauptamtliche Bürgermeister für den Eigenbetrieb einen Jahresabschluss auf, der sich aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang zusammensetzt. Entsprechend § 22 Abs. 2 EigV ist neben dem Jahresabschluss ein Lagebericht aufzustellen.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung werden die §§ 117 GO und 26 EigV sowie die Vorschriften der Jahresabschlussprüfung (JapV) angewendet. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 117 Abs. 3 GO gegenüber der zuständigen Prüfungsbehörde von ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen und die Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorschlagen.
- (3) Der hauptamtliche Bürgermeister stellt den Jahresabschluss in analoger Anwendung des § 93 Abs. 2 Satz 1 GO i.V.m. § 27 Abs. 1 EigV fest. Anschließend wird der Jahresabschluss nach § 117 GO i.V.m. § 26 EigV und den Regelungen der JapV geprüft. Der hauptamtliche Bürgermeister leitet danach den geprüften Jahresabschluss der Gemeindevertretung zu. Die Gemeindevertretung beschließt entsprechend § 7 Nr. 4 EigV und § 27 Abs. 1 Satz 2 EigV über den geprüften Jahresabschluss sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und entscheidet über die Entlastung der Werkleitung.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die Betriebssatzung tritt mit Wirkung des Beschlusses der Gemeindevertretung über die Gründung des Eigenbetriebes in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, den 12.08.2004

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung vom 11.08.2004 beschlossene Betriebsatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Heiligengrabe im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 27.08.2004

Hamelow
Bürgermeister

02	Nutzung und Bewirtschaftung des Vereins-, Freizeit- und Kulturzentrums (VFKZ), einschließlich der dazugehörigen Sport-, Spiel- und Freizeitflächen mit Richterturm und Tribünen
-----------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Gemeinde Heiligengrabe
Gemeindevertretung**

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
066/04	066/04	16.06.2004	10	X	

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Empfehlung		verwiesen an	Bemerkung
		ja	nein		
Hauptausschuss					
Ausschuss für Bau, Verkehr und Landwirtschaft					
Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur und Sport					
Ortsbeirat	25.05.2004	X			

Betreff: Nutzung und Bewirtschaftung des Vereins-, Freizeit- und Kulturzentrums (VFKZ), einschließlich der dazugehörigen Sport-, Spiel- und Freizeitflächen mit Richterturm und Tribünen

Rechtsgrundlagen: § 90 (2) GO

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt zur Benutzung und Bewirtschaftung des Vereins-, Freizeit- und Kulturzentrums (VFKZ), einschließlich der dazugehörigen Sport-, Spiel- und Freizeitflächen mit Richterturm und Tribünen gemäß beiliegenden Anlagen:

1. den Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag über das VFKZ, einschließlich der dazugehörigen Sport-, Spiel- und Freizeitflächen mit Richterturm und Tribünen mit Fassung vom 18.05.2004 zwischen der Gemeinde Heiligengrabe, vertreten durch den Bürgermeister und dem Sportverein Blumenthal/Grabow e.V., vertreten durch den Vereinsvorsitzenden
2. die Benutzungsordnung für das VFKZ, einschließlich der dazugehörigen Sport-, Spiel- und Freizeitflächen mit Richterturm und Tribünen mit Fassung vom 18.05.2004
3. die Entgeltordnung für das VFKZ, einschließlich der dazugehörigen Sport-, Spiel- und Freizeitflächen mit Richterturm und Tribünen mit Fassung vom 18.05.2004

Der Bürgermeister wird beauftragt, den unter 1. genannten Vertrag abzuschließen.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter			25	
anwesende Vertreter			23	
Beschlossen mit dem Ergebnis				Protokoll Sitzung vom:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	
21	1	1	-	
				Seite:

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Ramona Hanisch
stellvertretende Vorsitzende
der Gemeindevertretung

Benutzungsordnung
für das Vereins-, Freizeit- und Kulturzentrum Grabow (VFKZ), einschließlich der
dazugehörigen Sport-, Spiel- und Freizeitflächen mit Richterturm und Tribünen

§ 1

Präambel

- (1) Das gemeindliche Vereins-, Freizeit- und Kulturzentrum Grabow (VFKZ, einschl. der dazugehörigen Sport-, Spiel- und Freizeitflächen mit Richterturm und Tribünen) ist eine öffentliche Einrichtung i. S. d. § 14 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO). Das VFKZ, einschließlich der dazugehörigen Sport-, Spiel- und Freizeitflächen mit Richterturm und Tribünen ist eine Einrichtung der Daseinsvorsorge und Daseinsfürsorge, die im Auftrag der Gemeinde Grabow im Rahmen eines Bewirtschaftungs- und Nutzungsvertrages durch den SV Blumenthal-Grabow e.V. im gemeinnützigen, öffentlichen Interesse unterhalten und der allgemeinen Benutzung zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Das VFKZ soll der Gemeindefeuerwehr Heiligengrabe – Löschzug Grabow, dem SV Blumenthal-Grabow e. V. (in seiner Eigenschaft als Träger), für Veranstaltungen der Gemeinde und für alle Zwecke i. S. d. Absatzes 1 zur Verfügung stehen.

§ 2

Benutzung

- (1) Das VFKZ, einschließlich der dazugehörigen Sport-, Spiel- und Freizeitflächen mit Richterturm und Tribünen ist in erster Linie gemäß § 1 Abs. 1 dieser Benutzungsordnung zweckgebunden. Außerhalb dieser Zweckbestimmung kann es nur aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung anderweitig zur Nutzung vergeben werden.
- (2) Der Benutzer nutzt die gemeindeeigenen Anlagen nur unter ständiger Aufsicht der mit der Aufsicht betrauten volljährigen Person. Die Aufsicht umfasst auch die Aufsicht über die Nebenräume, das Schließen der Fenster und Türen, den sparsamen Wasser- und Stromverbrauch, die Sauberhaltung der Räume und die Sorge für Ruhe und Ordnung, die genaue Einhaltung der Nutzungszeiten.
- (3) Sind die Anlagen und Räume nicht nur zu einmaliger Benutzung überlassen, so haben die Benutzer dem Träger eine Woche vor der erstmaligen Benutzung eine Liste der aufsichtführenden Personen zu übergeben. Die Liste muss den vollen Namen, das Alter sowie die Anschrift (Telefon-Nummer) der Aufsichtspersonen enthalten.
- (4) Die Schlüssel der gemeindeeigenen Anlagen dürfen nur den mit der Aufsicht betrauten Personen ausgehändigt werden. Diese Personen sind für die sichere Verwahrung der Schlüssel verantwortlich. Bei Verlust der Schlüssel haften sie für die entsprechenden Folgekosten. Die Aushändigung an andere Personen und die Fertigung weiterer Schlüssel sind untersagt.
- (5) Vor Beginn jeder Benutzung ist das vorhandene Benutzungsbuch einzusehen und nach Beendigung die geforderten Angaben einzutragen.
- (6) Die überlassenen Geräte sind vor der Benutzung zu prüfen. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich der Träger zu melden.
- (7) Die zur Benutzung überlassenen Räume, Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie der Freiflächen sind im Anschluss in einem besenreinen bzw. gesäuberten Zustand zurück zu geben.

§ 3

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung wird für Dritte durch den Träger schriftlich erteilt.
- (2) Werden die genannten Räume und Anlagen nicht nur zur einmaligen Benutzung überlassen, so erfolgt die Überlassung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Im Widerrufsfalle ist der Träger zur Leistung einer Entschädigung nicht verpflichtet. Die Träger kann die Benutzung vor allem widerrufen, wenn vom Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstoßen wird.

§ 4

Verhalten der Benutzer

- (1) Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Die Wege und Plätze der Sportanlagen dürfen von Motorfahrzeugen und Fahrrädern nicht befahren werden.
- (2) Die Benutzer und Besucher haben die gesamte Anlage und die überlassene Einrichtung pfleglich zu behandeln.
- (3) Die Geräte sind wieder ordnungsgemäß einzuräumen und die Räume ordnungsgemäß zu verlassen. Etwaige Schäden sind sofort anzuzeigen
- (4) Hunde sind von den Räumlichkeiten fernzuhalten. Im Außenbereich besteht für Hunde Leinenzwang.

§ 5

Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat auf seine Kosten für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften (Jugendschutzgesetz) zu sorgen.
- (2) Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass
 - a) die behördlichen, insbesondere steuerlichen Anmeldungen vorgenommen werden,
 - b) die Benutzungsordnung eingehalten wird.

§ 6

Zustand der Räume und Anlagen

- (1) Die überlassenen Räume, Anlagen und Gegenstände dürfen nur zu dem in der Genehmigung genannten Zweck benutzt werden.
- (2) Sie werden in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand überlassen. Mängel, die über diesen bekannten Zustand hinausgehen, sind unverzüglich dem Träger zu melden.
- (3) Dauerhafte Veränderungen (bauliche Maßnahmen, Dekorationen) der Räume und Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Trägers vorgenommen werden.
- (4) Die benutzten Räume, inklusive Anlagen sind in sauberem Zustand zu verlassen.

§ 7

Haftung

- (1) Für die Schäden und Verunreinigungen an den überlassenen Räumen und Anlagen und deren Einrichtungen, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, haftet der Benutzer in voller Höhe.
- (2) Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Garderobe, Fahrrädern, Motorfahrzeugen oder sonstigen Gegenständen übernimmt der Träger keine Haftung.
- (3) Für Personen und Sachschäden, die aus der Benutzung entstehen, haftet der Träger dem Benutzer gegenüber nur bei ihm nachgewiesener, grober Fahrlässigkeit.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, den Träger von Entschädigungsansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Benutzung der überlassenen Räume und Anlagen von Dritten gestellt werden könnten.

§ 8

Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzungszeiten für die in der Anlage genannten Räume und Anlagen werden in der Benutzungsgenehmigung festgelegt.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet der Träger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Sperrung

- (1) Der Träger kann die zur Benutzung überlassenen Räume und Anlagen für jegliche Benutzung sperren, insbesondere
 - a) wenn die Räume oder Anlagen für eigene Zwecke benötigt werden,
 - b) wenn bauliche Veränderungen vorgenommen werden sollen,
 - c) wenn die Sportstätten durch witterungsbedingte Umstände unbespielbar sind,
 - d) wenn vom Benutzer diese Satzung nicht eingehalten wird.
- (2) Der Träger teilt dem Benutzer die Sperrung zu einem für den Einzelfall frühestmöglichen Zeitpunkt mit.

§ 10

Gebühren

Die Gemeinde behält sich vor, eine Entgeltordnung für die Nutzung des VFKZ, einschließlich der dazugehörigen Sport-, Spiel- und Freizeitflächen mit Richterturm und Tribünen zu erlassen.

§ 11

Hausrecht

- (1) Der Träger (SV Blumenthal-Grabow e. V.) übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Bürgermeister oder dessen beauftragte Person ist berechtigt, die überlassenen Räume und Anlagen jederzeit zu betreten. Ihren Anweisungen haben alle Anwesenden zu folgen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Benutzungsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, den 17.06.2004

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 16.06.2004 beschlossene Benutzungsordnung für das VFKZ Grabow im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 27.08.2004

Hamelow
Bürgermeister

Siegel

**Entgeltordnung
für das
Vereins-, Freizeit- und Kulturzentrum Grabow (VFKZ), einschließlich der dazugehörigen
Sport, Spiel- und Freizeitflächen mit Richterturm und Tribünen**

Aufgrund der §§ 5 I und 35 II Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 16.06.2004 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Heiligengrabe erhebt für die Nutzung des - sich in Trägerschaft des SV Blumenthal-Grabow e. V. befindlichen - Vereins-, Kultur- und Freizeitentrums Grabow (VFKZ) ein Entgelt.
- (2) Dieses Entgelt wird durch den oben genannten Träger im Rahmen der vertraglichen Regelungen vereinnahmt und verwaltet.

§ 2

Schuldner / Benutzer

- (1) Schuldner ist der Benutzer, der Inhaber der Benutzungsgenehmigung ist.
- (2) Benutzer im Sinne dieser Entgeltordnung sind:
 - A Gemeinde Heiligengrabe, Ortsbeirat Grabow, einschl. FFW Grabow;
Evangelische Kirchengemeinde für die Bewohner des OT Grabow
 - B Gemeinnützige Sportvereine mit Vereinssitz im OT Grabow
 - C Gemeinnützige Sportvereine mit Vereinssitz außerhalb vom OT Grabow aber innerhalb der Gemeinde Heiligengrabe
 - D Gemeinnützige Vereine mit Vereinssitz im OT Grabow
 - E Gemeinnützige Vereine mit Vereinssitz außerhalb des vom OT Grabow aber innerhalb der Gemeinde Heiligengrabe
 - F Nicht gemeinnützige Vereine, Verbände, Stiftungen, Parteien, Betriebe
 - G Privatwirtschaftliche Veranstalter, sonstige Veranstalter

§ 3

Entgelthöhe

für die Nutzung der Räumlichkeiten des VFKZ und Sport- u. Spielflächen

- (1) Tritt der Benutzer A als Veranstalter auf, ist die Nutzung des VFKZ, einschließlich der Sport-, Spiel- und Freizeitflächen mit Richterturm und Tribünen unentgeltlich.
- (2) Von den Benutzern der Kategorie B und C wird ein Entgelt entsprechend der Mitgliederzahl des Vereins, mit Stand vom 31. 12. des jeweiligen Vorjahres erhoben.
Dabei entspricht die Mitgliederzahl der Zahl der Mitglieder, die das VFKZ, einschließlich der Sport-, Spiel- und Freizeitflächen mit Richterturm und Tribünen nutzen.
Bei einer Nutzung für Übungs- und Trainingszwecke von mindestens einmal pro Woche werden für Benutzer der Kategorie B pro Mitglied 6,- € pro Jahr und für Benutzer der Kategorie C pro Mitglied 8,- € pro Jahr erhoben.
- (3) Für die Durchführung von Wettkampfanstaltungen im Objekt werden von Benutzern der Kategorien B und C folgende Entgelte erhoben:

bis zu 5 Stunden	-	10,- € je Mannschaft
jede weitere Stunde	-	1,- € je Mannschaft

Ausgenommen von dieser Regelung sind angesetzte Pflichtpunkt- und Pokalspiele für Benutzer der Kategorie B.
- (4) Von Benutzern der Kategorien B und C wird bei einer Nutzung für Übungs- und Trainingszwecke kein Entgelt für Mitglieder des Vereins erhoben, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder Schüler des Sekundarbereiches II oder passive Mitglieder sind.

- (5) Von Benutzern der Kategorie D und E wird für die Durchführung seiner öffentlichen Veranstaltungen, die er innerhalb seines Satzungszweckes durchführt, folgendes Entgelt erhoben:

	Räumlichkeiten VFKZ mit Halle oder Sport- und Spielflächen	Räumlichkeiten VFKZ ohne Halle
--	---------------------------------------------------------------------	--------------------------------------

- | | | | |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|---------|
| | Nutzungsdauer bis zu 12 Stunden | 15,-- € | 10,-- € |
| | Nutzungsdauer je weitere angefangene Stunde | 5,-- € | 2,-- € |
| (6) | Von Benutzern der Kategorie F wird für die Nutzung zur Durchführung einer Veranstaltung folgendes Entgelt erhoben: | | |
| | Nutzungsdauer bis zu 12 Stunden | 50,-- € | 40,-- € |
| | Nutzungsdauer je weitere angefangene Stunde | 24,-- € | 15,-- € |
| (7) | Von Benutzern der Kategorie G wird für die Nutzung zur Durchführung einer Veranstaltung folgendes Entgelt erhoben: | | |
| | Nutzungsdauer bis zu 12 Stunden | 100,-- € | 50,-- € |
| | Nutzungsdauer je weitere angefangene Stunde | 30,-- € | 20,-- € |
| (8) | Die Benutzung von Tischen, Stühlen, Schonbeläge, Tanzfläche, Bühne und Bühnenteilen sowie Tonanlage innerhalb des Gebäudes und der baulichen Anlagen ist im Entgelt enthalten. | | |
| (9) | Die Ausleihe von Tischen und Stühlen erfolgt gegen Entgelt. Dabei beträgt es für einen Stuhl 0,50 € pro Tag und für einen Tisch 1,50 € pro Tag. (Neuwertiges Mobiliar wird nicht ausgeliehen.) | | |

§ 4

Entgelthöhe für die Nutzung Reitflächen, einschl. Richterturm und Tribünen

- | | | |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| (1) | Tritt der Benutzer A als Veranstalter auf, ist die Nutzung des VFKZ unentgeltlich. | |
| (2) | Benutzer Kategorie B | 20,-- €/Jahr/Pers. |
| (3) | Gemeinnützige Vereine innerhalb und außerhalb des OT Grabow | 100,-- €/Tag |
| (4) | Wettkampfkosten | 50,-- €/Tag |

§ 5

Fälligkeit

Das Entgelt ist mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrages, spätestens mit Beginn der Nutzung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, den 17.06.2004

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 16.06.2004 beschlossene Entgeltordnung für das VFKZ Grabow im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 27.08.2004

Hamelow
Bürgermeister

Siegel

03	Nutzung und Bewirtschaftung des Bürgerzentrums Blesendorf
-----------	------------------------------------------------------------------

**Gemeinde Heiligengrabe
Gemeindevertretung**

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
049/04	049/04	16.06.2004	09	X	

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Empfehlung		verwiesen an	Bemerkung
		ja	nein		
Hauptausschuss	04.05.2004	X			
Ausschuss für Bau, Verkehr und Landwirtschaft					
Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur und Sport					
Ortsbeirat	23.03.2004	X			

Betreff: Nutzung und Bewirtschaftung des Bürgerzentrums Blesendorf
Rechtsgrundlagen: § 90 (2) GO
Beschlusstext: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe beschließt zur Benutzung und Bewirtschaftung des Bürgerzentrums nachfolgende Regelungen:
 1. den Nutzungs- und Bewirtschaftungsvertrag über das Bürgerzentrum mit Fassung vom 15.3.2004 zwischen der Gemeinde Heiligengrabe, vertreten durch den Bürgermeister und dem Kegelverein Blesendorf e.V., vertreten durch die Vereinsvorsitzende
 2. die Benutzungsordnung für das Bürgerzentrum mit Fassung vom 15.3.2004
 3. die Entgeltordnung für das Bürgerzentrum mit Fassung vom 15.3.2004
 Der Bürgermeister wird beauftragt, den unter 1. genannten Vertrag abzuschließen.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		25	
anwesende Vertreter		23	
Beschlossen mit dem Ergebnis			
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung
23	-	-	-
			Protokoll Sitzung vom:
			Seite:

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Ramona Hanisch
stellvertretende Vorsitzende
der Gemeindevertretung

Benutzungsordnung für das Bürgerzentrum Blesendorf

§ 1

Präambel

Das gemeindliche Bürgerzentrum in Blesendorf ist eine öffentliche Einrichtung i. S. d. § 14 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO). Das Bürgerzentrum ist eine Einrichtung der Daseinsvorsorge und Daseinsfürsorge, die im Auftrag der Gemeinde Heiligengrabe im Rahmen eines Bewirtschaftungs- und Nutzungsvertrages durch den Kegelverein Blesendorf e.V. im gemeinnützigen, öffentlichen Interesse unterhalten und der allgemeinen Benutzung zur Verfügung gestellt wird.

§ 2

Benutzung

- (1) Das Bürgerzentrum ist in erster Linie gemäß § 1 Abs. 1 dieser Benutzungsordnung zweckgebunden. Außerhalb dieser Zweckbestimmung kann es nur aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung anderweitig zur Nutzung vergeben werden.
- (2) Der Benutzer nutzt die gemeindeeigenen Anlagen nur unter ständiger Aufsicht der mit der Aufsicht betrauten volljährigen Person. Die Aufsicht umfasst auch die Aufsicht über die Nebenräume, das Schließen der Fenster und Türen, den sparsamen Wasser- und Stromverbrauch, die Sauberhaltung der Räume und die Sorge für Ruhe und Ordnung, die genaue Einhaltung der Nutzungszeiten.
- (3) Sind die Anlagen und Räume nicht nur zu einmaliger Benutzung überlassen, so haben die Benutzer dem Träger eine Woche vor der erstmaligen Benutzung eine Liste der aufsichtführenden Personen zu übergeben. Die Liste muss den vollen Namen, das Alter sowie die Anschrift (Telefon-Nummer) der Aufsichtspersonen enthalten.
- (4) Die Schlüssel der gemeindeeigenen Anlagen dürfen nur den mit der Aufsicht betrauten Personen ausgehändigt werden. Diese Personen sind für die sichere Verwahrung der Schlüssel verantwortlich. Bei Verlust der Schlüssel haften sie für die entsprechenden Folgekosten. Die Aushändigung an andere Personen und die Fertigung weiterer Schlüssel sind untersagt.
- (5) Vor Beginn jeder Benutzung ist das vorhandene Benutzungsbuch einzusehen und nach Beendigung die geforderten Angaben einzutragen.
- (6) Die überlassenen Geräte sind vor der Benutzung zu prüfen. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich der Träger zu melden.
- (7) Die zur Benutzung überlassenen Räume, Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sind im Anschluss in einem besenreinen bzw. gesäuberten Zustand zurück zu geben.

§ 3

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung wird durch den Träger schriftlich erteilt.
- (2) Werden die genannten Räume und Anlagen nicht nur zur einmaligen Benutzung überlassen, so erfolgt die Überlassung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Im Widerrufsfalle ist der Träger zur Leistung einer Entschädigung nicht verpflichtet. Die Träger kann die Benutzung vor allem widerrufen, wenn vom Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstoßen wird.

§ 4

Verhalten der Benutzer

- (1) Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- (2) Die Benutzer und Besucher haben die gesamte Anlage und die überlassene Einrichtung pfleglich zu behandeln.
- (3) Die Geräte sind wieder ordnungsgemäß einzuräumen und die Räume ordnungsgemäß zu verlassen. Etwaige Schäden sind sofort anzuzeigen

- (4) Hunde sind von den Räumlichkeiten fernzuhalten. Im Außenbereich besteht für Hunde Leinenzwang.

§ 5

Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat auf seine Kosten für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften (Jugendschutzgesetz) zu sorgen.
- (2) Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass
- a) die behördlichen, insbesondere steuerlichen Anmeldungen vorgenommen werden,
 - b) die Benutzungsordnung eingehalten wird.

§ 6

Zustand der Räume und Anlagen

- (1) Die überlassenen Räume, Anlagen und Gegenstände dürfen nur zu dem in der Genehmigung genannten Zweck benutzt werden.
- (2) Sie werden in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand überlassen. Mängel, die über diesen bekannten Zustand hinausgehen, sind unverzüglich dem Träger zu melden.
- (3) Dauerhafte Veränderungen (bauliche Maßnahmen, Dekorationen) der Räume und Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Trägers vorgenommen werden.
- (4) Die benutzten Räume sind in sauberem Zustand zu verlassen.

§ 7

Haftung

- (1) Für die Schäden und Verunreinigungen an den überlassenen Räumen und Anlagen und deren Einrichtungen, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, haftet der Benutzer in voller Höhe.
- (2) Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Garderobe, Fahrrädern, Motorfahrzeugen oder sonstigen Gegenständen übernimmt der Träger keine Haftung.
- (3) Für Personen und Sachschäden, die aus der Benutzung entstehen, haftet der Träger dem Benutzer gegenüber nur bei ihm nachgewiesener, grober Fahrlässigkeit.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, den Träger von Entschädigungsansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Benutzung der überlassenen Räume und Anlagen von Dritten gestellt werden könnten.

§ 8

Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzungszeiten für die in der Anlage genannten Räume und Anlagen werden in der Benutzungsgenehmigung festgelegt.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet der Träger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Sperrung

- (1) Der Träger kann die zur Benutzung überlassenen Räume und Anlagen für jegliche Benutzung sperren, insbesondere
- a) wenn die Räume oder Anlagen für eigene Zwecke benötigt werden,
 - b) wenn bauliche Veränderungen vorgenommen werden sollen,
 - c) wenn vom Benutzer diese Satzung nicht eingehalten wird.
- (2) Der Träger teilt dem Benutzer die Sperrung zu einem für den Einzelfall frühestmöglichen Zeitpunkt mit.

§ 10

Gebühren

Die Gemeinde behält sich vor, eine Entgeltordnung für die Nutzung des Bürgerzentrums zu erlassen.

§ 11

Hausrecht

- (1) Der Träger (Kegelverein Blesendorf e. V.) übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Bürgermeister oder dessen beauftragte Person ist berechtigt, die überlassenen Räume und Anlagen jederzeit zu betreten. Ihren Anweisungen haben alle Anwesenden zu folgen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Benutzungsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, den 17.06.2004

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 16.06.2004 beschlossene Benutzungsordnung für das Bürgerzentrum Blesendorf im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 27.08.2004

Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Entgeltordnung für das Bürgerzentrum Blesendorf

Aufgrund der §§ 5 I und 35 II Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 16.06.2004 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Heiligengrabe erhebt für die Nutzung des - sich in Trägerschaft des Kegelvereins e.V. befindlichen Bürgerzentrums ein Entgelt.
- (2) Dieses Entgelt wird durch den oben genannten Träger im Rahmen der vertraglichen Regelungen vereinnahmt und verwaltet.

§ 2

Schuldner / Benutzer

- (1) Schuldner ist der Benutzer, der Inhaber der Benutzungsgenehmigung ist.
- (2) Benutzer im Sinne dieser Entgeltordnung sind:
 - A Gemeinde Heiligengrabe, Ortsbeirat Blesendorf, einschl. der FFW Blesendorf; Evangelische Kirchengemeinde für die Bewohner des OT Blesendorf
 - B Gemeinnützige Vereine mit Vereinssitz in der Gemeinde Heiligengrabe des OT Blesendorf sowie Vereinigungen mit gemeinnützigen Zwecken der Gemeinde Heiligengrabe des OT Blesendorf
 - C Gemeinnützige Vereine mit Vereinssitz in der Gemeinde Heiligengrabe, außerhalb OT Blesendorf und nicht gemeinnützige Vereine, Verbände, Stiftungen, Parteien, Betriebe in der Gemeinde Heiligengrabe, außerhalb OT Blesendorf
 - D Privatwirtschaftliche Veranstalter, sonstige Veranstalter und sonstige Privatpersonen und Vereine außerhalb der Gemeinde Heiligengrabe
 - E Privatpersonen der Gemeinde Heiligengrabe des OT Blesendorf

§ 3

Entgelthöhe

- (1) Treten die Benutzer der Kategorie A oder B als Veranstalter auf, ist die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses nach Absprache mit dem Vereinsvorsitzenden unentgeltlich.
- (2) Von Benutzern der Kategorie C wird für die Nutzung zur Durchführung einer Veranstaltung folgendes Entgelt erhoben:

a) Tagesentgelt Bürgerzentrum ohne Kegelbahn	75,00 € / Tag
b) Benutzung der Kegelbahn	15,00 €/ Std.
- (3) Von Benutzern der Kategorie D wird für die Nutzung zur Durchführung einer Veranstaltung folgendes Entgelt erhoben:

a) Tagesentgelt Bürgerzentrum ohne Kegelbahn	100,00 € / Tag
b) Benutzung der Kegelbahn	15,00 €/ Std.
- (4) Von Benutzern der Kategorie E wird für die Nutzung zur Durchführung einer Veranstaltung folgendes Entgelt erhoben:

a) Tagesentgelt Bürgerzentrum ohne Kegelbahn	75,00 € / Tag
b) Benutzung der Kegelbahn	15,00 €/ Std.
- (5) Die Benutzung von Tischen, Stühlen und sonstigen Ausstattungen innerhalb des Gebäudes und der baulichen Anlagen ist im Entgelt enthalten. Schäden am Inventar sind durch den Benutzer zu ersetzen.

§ 4

Kaution

Bei Schlüsselübergabe ist durch den Benutzer an den Träger eine Kaution in Höhe von 50,00 EUR zu zahlen. Das gilt für die Benutzer nach den Kategorien C, D und E.

Die Kaution wird nach ordnungsgemäßer Übergabe der Räumlichkeiten und Ausstattungen durch den Träger an den Benutzer zurück erstattet.

§ 5

Fälligkeit

Das Entgelt ist mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrages, spätestens mit Beginn der Nutzung fällig.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, den 17.06.2004

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 16.06.2004 beschlossene Entgeltordnung für das Bürgerzentrum Blesendorf im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 27.08.2004

Hamelow
Bürgermeister

Siegel

04 Auflistung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Heiligengrabe		
072/04	11.08.2004	Überplanmäßige Ausgaben gem. § 80 GO für notwendige Arbeiten im Umfeld der Wohnblöcke in der Blumenthaler Straße der Einheit 31-33 und der Horster Dorfstraße 16-18
073/04	11.08.2004	Vergabe von Bauleistungen für den Straßenbau „Straße zum Sportplatz“ in Grabow
074/04	11.08.2004	Gründung eines Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“
075/04	11.08.2004	Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“
076/04	-----	- nicht belegt -
077/04	11.08.2004	Gaskonzessionsverträge EMB für die Ortsteile Heiligengrabe und Liebenthal
078/04	11.08.2004	Einvernehmensklärung zur Errichtung von 4 Windkraftanlagen in der Gemarkung Papenbruch
079/04	11.08.2004	Abweichung von der Gestaltungssatzung für das Sanierungsgebiet „Dorfkern“ Blumenthal
080/04	11.08.2004	Verkauf eines gemeindeeigenen Grundstückes im Ortsteil Blesendorf
081/04	11.08.2004	Außerplanmäßige Ausgabe zum Bau von Bushaltestelleneinrichtungen in Volkwig, Heiligengrabe und Grabow
082/04	11.08.2004	Vergabe von Leistungen zum Bau von Bushaltestelleneinrichtungen in Volkwig, Heiligengrabe und Grabow
083/04	11.04.2004	Aussetzung der Dorferneuerung Maulbeerwalde und die Zurückweisung der Dorferneuerungsplanung an den Ortsbeirat Maulbeerwalde, den Arbeitskreis Dorferneuerung Maulbeerwalde und den Ausschuss für Bau, Verkehr und Landwirtschaft

05	Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl in Brandenburg am 19.09.2004
-----------	-------------------------------------------------------------------------

1. Am 19. September 2004 findet die Wahl zum Landtag Brandenburg statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Heiligengrabe bildet 12 Wahlbezirke.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis zum 22.08.2004 übersandt werden, sind der Wahlkreis und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.
3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen.

Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummer

- a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von den Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.
4. Die Wählerin/Der Wähler gibt die Erststimme in der Weise ab,
dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,
und
die Zweitstimme in der Weise ab,
dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgte Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Heiligengrabe, den 27.08.2004

K r e ß n e r
Wahlleiterin

06

Öffentliche Bekanntmachung über die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen zur Wahl des 4. Landtages des Landes Brandenburg am 19. September 2004

Der Kreiswahlleiter
- Wahlkreis 2 -

Öffentliche Bekanntmachung über die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen zur Wahl des 4. Landtages des Landes Brandenburg am 19. September 2004

Hiermit gebe ich gemäß § 31 Abs. 3 BbgLWahlG in Verbindung mit § 37 BbgLWahlV öffentlich bekannt, dass in der ersten Sitzung des Kreiswahlausschusses des Wahlkreises 2 im Landkreis Prignitz am 05.08.2004 die Zulassung folgender Kreiswahlvorschläge festgestellt wurde:

1. Gemmel, Robert, Mitglied des Landtages, geb. 1947 in Putlitz,
Anschrift: Waldweg 1, 16928 Gerdshagen OT Giesenhagen
Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD
2. Helm, Dieter, Diplom-Landwirt, geb. 1941 in Keilbusch,
Anschrift: Seestraße 3, 16845 Wusterhausen/D. OT Bückwitz
Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU
3. Gehrke-Reymann, Wolfgang, Verwaltungsangestellter, Journalist,
geb. 1943 in Reichau/Bayern,
Anschrift: Rambower Weg 10, 16928 Plattenburg OT Hoppenrade
Partei des Demokratischen Sozialismus - PDS
4. Strehl, Dietmar, Mathematiker, geb. 1956 in Aachen,
Anschrift: Essener Straße 9, 14612 Falkensee
Bündnis 90/Grünen – GRÜNE/B 90
5. Krassowski, Chris, Dachdeckermeister (selbstständig), geb. 1972 in Pritzwalk,
Anschrift: Heinrich-Heine-Straße 45, 16945 Meyenburg
Freie Demokratische Partei - FDP
6. Gottschalk, Ilona, Diplom-Ing. für Bauwesen, geb. 1953 in Freiberg,
Anschrift: Straße der Solidarität 28, 16928 Heiligengrabe OT Blumenthal
Allianz freier Wähler – AfW
7. Wriedt, Cornelia, Dozentin, geb. 1962 in Leisnig
Anschrift: Hainholz 6, 16928 Pritzwalk
Allianz Unabhängiger Bürger – Brandenburg e.V. – AUB-Brandenburg
8. Wirth, Mathias, Kfz-Mechaniker, geb. 1979 in Neuruppin,
Anschrift: Barenthiner Weg 3, 16909 Wittstock OT Königsberg
Ja zu Brandenburg - JA
9. Schulz, Volker, Versicherungsfachmann, geb. 1958 in Wittenberge,
Anschrift: Bodenreformsiedlung 18 B, 16928 Groß Pankow (Prignitz) OT Kehrberg
Partei Rechtsstaatlicher Offensive – Offensive D
10. Mathwig, Herbert, Rentner/Kaufmännischer Angestellter,
geb. 1933 in Neuhütte, Kreis Kolmar
Anschrift: Schmarsower Weg 4, 16949 Putlitz GT Weitgendorf
Einzelbewerber

Ulrich Runde
Kreiswahlleiter - Wahlkreis 2 -

07	Bekanntmachung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin – Kataster- und Vermessungsamt
-----------	-----------------------------------------------------------------------------------------

**Sonderungsbescheid in dem Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz –
Sonderungsplan Nr. 03/02**

Auf Grund der Ergebnisse des oben angeführten Sonderungsverfahrens nach § 1 Nr. 1 des Bodensonderungsgesetzes (BoSoG) wird Folgendes angeordnet:

1. Der Sonderungsplan, der Teil dieses Bescheides ist, wird verbindlich festgestellt.
2. Die Grundstücke im Plangebiet haben den aus dem Sonderungsplan ersichtlichen Umfang.

Begründung:

In der Gemeinde Heiligengrabe, Gemarkung Heiligengrabe,
Flur 1, Flurstück 497
Flur 8, Flurstück 3, 7, 14, 306 und 307

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessender und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz – BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt worden. Nach dem Ergebnis der Ermittlung stellen sich die Grenzen der Grundstücke im Plangebiet wie aus dem anliegenden Sonderungsplan ersichtlich dar.

Für die Beteiligten, die Einwände gegen den Entwurf des Sonderungsplanes Nr. 03/02 getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erhoben haben, ist in einer Anlage zum Bescheid eine Entscheidung getroffen worden. In den Fällen ist die Anlage Bestandteil des Sonderungsbescheides.

Hinweis zum Erlass dieses Bescheids

Dieser Bescheid wird gemäß § 9 Abs. 2 BoSoG durch Auslegung in den Diensträumen der Sonderungsbehörde bekannt gegeben. Er gilt nach Ablauf der Auslegungsfrist als zugestellt (§ 9 Abs. 2 Satz 5 BoSoG).

Der Sonderungsbescheid liegt in der Zeit vom 30.06.2004 bis 30.07.2004 in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes Ostprignitz-Ruppin, Perleberger Straße 21 in Kyritz während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

dienstags: 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr
donnerstags: 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr

Außerdem liegen der Bescheid und seine Anlagen in der Zeit vom 30.08.2004 bis einschließlich 30.09.2004 in den Amtsräumen der Gemeinde Heiligengrabe, Bauverwaltung/Liegenschaften, Zimmer 12, Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe zur Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag 9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag 9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch 9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag 9:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag 9:00 – 12:00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Sonderungsbescheid kann binnen eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der oben angeführten Sonderungsbehörde unter der o. a. Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von dem Widerspruchsführer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Planbetroffenen zugerechnet werden.

*Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Kataster- und Vermessungsamt*

–

Nichtamtlicher Teil

Neues von der Gemeindevertretung

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Wolfgang Engel begrüßte am 11. August 2004 die Abgeordneten und Gäste zur Sitzung im Versammlungsraum der FFW Heiligengrabe.

Ergänzend zur Tagesordnung wurde ein Antrag der Fraktionen Wählergemeinschaft Heiligengraber Land und Bürgerliste Blumenthal – Grabow – Rosenwinkel eingebracht. In diesem Tagesordnungspunkt soll darüber befunden werden, dass im Ortsteil Maulbeerwalde die Dorferneuerung zurückgestellt und überarbeitet werden soll. Begründet wurde dieser zusätzliche Tagesordnungspunkt damit, dass es offensichtlich eine erhebliche Diskrepanz zwischen den Beschlüssen der ehemaligen Gemeindevertretung und der geringen Akzeptanz in der Bevölkerung gibt.

Zur Einwohnerfragestunde verlas eine Bürgerin aus Maulbeerwalde eine Stellungnahme von Anliegern aus den Straßen, die jetzt im Rahmen der Dorferneuerung gebaut werden sollen. Die Bürger wünschen, dass keine Baumaßnahmen stattfinden, da die Anliegerbeiträge zu hoch und damit sozial unverträglich sind.

Der Vorsitzende nahm dies zur Kenntnis und verwies auf den zusätzlichen Tagesordnungspunkt, in dem generell über die Dorferneuerung in Maulbeerwalde diskutiert werden soll.

Ortseingangsschilder haben keinen Einfluss auf das Beitragsrecht

Des Weiteren tauchte die Frage auf, ob mit der Rücknahme des Ortsschildes in Maulbeerwalde einzelne Bürger im Rahmen künftiger Beitragserhebungen bevorzugt werden sollen.

Der Bürgermeister verwies darauf, dass Ortsschilder grundsätzlich zu Beginn bzw. zum Ende einer geschlossenen Bebauung aufzustellen sind. Dies regelt das Gesetz. Bisher stand das Ortsschild in Richtung Zaatze hinter einer Splittersiedlung. Nunmehr steht es da, wo es hingehört. Der Standort des Ortsschildes hat keine beitragsrelevante Bedeutung. Diese richtet sich nach den entsprechenden Satzungen der Gemeindevertretung und dem Kommunalabgabengesetz.

Kinder erhalten auch ohne Rechtsanspruch eine Betreuung

Dann erkundigte sich eine Bürgerin, ob der befristete Betreuungsvertrag für ihr Kind, das keinen Rechtsanspruch hat, nach dem 31.12.2004 verlängert wird.

Dazu führte der Bürgermeister aus, dass in den 4 Einrichtungen der Gemeinde Heiligengrabe in Abstimmung mit den Leiterinnen der Einrichtungen den Eltern, die es wünschen, die Möglichkeit gegeben wird, ihre Kinder - auch wenn sie keinen Rechtsanspruch haben - maximal 3 Stunden am Tag in die Einrichtung zu bringen. Die Leiterinnen entscheiden dies im eigenen Ermessen je nach Situation in der Einrichtung und den Möglichkeiten. Dabei wird nicht der volle Personalschlüssel durchgereicht, sondern nur 50 %. Somit fällt die zusätzliche Belastung für die Gemeinde eher gering aus, da für Kinder, die kein Rechtsanspruch haben, auch keine Zuschüsse vom Landkreis gewährt werden. Durch diese Vorgehensweise werden die Leiter in ihrer Entscheidungsbefugnis gestärkt und können selbst darauf Einfluss nehmen, wie sie ihre Einrichtung nach außen hin darstellen. Zurzeit nehmen 8 Eltern diese zusätzliche Serviceleistung der Gemeinde in Anspruch, davon 4 in Zaatze, 3 in Heiligengrabe und 1 in Blumenthal. Der Bürgermeister sicherte zu, dass zum Auslaufen der Verträge geprüft wird, ob diese weiter verlängert werden können. Die Gemeindevertreter unterstützen diese Vorgehensweise im Interesse der Kinder und Eltern. Darüber hinaus trägt dieses Angebot dazu bei, unsere Einrichtungen attraktiver zu machen.

Eigenbetrieb für die Wasserver- und Abwasserentsorgung gegründet

Bis auf die ehemaligen Gemeinden Heiligengrabe und Maulbeerwalde sowie das Gewerbegebiet waren und sind alle anderen Orte Mitglied im Wittstocker Wasser- und Abwasserverband. Von dort aus werden unsere Bürger mit Wasser versorgt. Der Verband übernimmt auch die Abwasserentsorgung. Die 3 anderen Körperschaften haben bisher ihre Wasserver- und Abwasserentsorgung allein betrieben. Im Zuge der Gebietsreform machte es sich erforderlich, diese 3 Gebiete zusammenzufassen. Um eine gewisse Transparenz zu erhalten, hatte sich die Gemeindevertretung bereits auf einer vorangegangenen Sitzung dafür ausgesprochen, hier einen Eigenbetrieb zu bilden, so dass dieser Eigenbetrieb aus dem Haushalt der Gemeinde herausgelöst wird und eigenständig wirtschaftlich arbeitet. In der Diskussion gab es Befürchtungen, dass defizitäre Belastungen, die möglicherweise entstehen könnten, von der Gemeinde mitgetragen werden. Der Bürgermeister verwies darauf, dass in den vergangenen 4 Jahren alle Einrichtungen auskömmlich waren und die Liquidität gewährleistet war. Auf die Frage, ob nicht erst eine Gebührensatzung und Kalkulation erstellt werden müsste, um hier Sicherheit zu haben, teilte der Bürgermeister mit, dass erst einmal grundlegende Satzungen beschlossen werden müssen, bevor eine Gebührensatzung überhaupt in Kraft treten kann. Dazu gehören die Eigenbetriebssatzung und die Grundlagenbeschlüsse für die Wasserver- und Abwasserentsorgung. Erst dann kann eine Gebührensatzung erstellt werden, wobei diese Gebührensatzung alle 2 Jahre den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden muss. Nach dem jetzigen Stand der Dinge ist aber nicht damit zu rechnen, dass von den Anwohnern und Betrieben aus Heiligengrabe, Maulbeerwalde und dem Gewerbegebiet höhere Gebühren als bisher erhoben werden müssen.

118 m sind zu hoch

Von einer Betreibergesellschaft liegt der Antrag vor, in der Gemarkung Papenbruch in Richtung Autobahn 4 Windkraftanlagen mit einer Höhe von 118 m zu errichten. Diese müssten dann mit einer Lichtbefeuerung ausgestattet werden. Der Bauausschuss hat sich damit auf seiner letzten Sitzung intensiv befasst. Während das vom Ortsteil Papenbruch durchaus befürwortet wird, da diese Anlagen aus der Ortslage selbst heraus nicht zu sehen sind, gab der Vorsitzende des Bauausschusses Hans-Heinrich Grünhagen zu bedenken, dass aber aus den Sichtachsen Liebenthal und Blandikow diese Anlagen sehr wohl zu sehen sind und als störend empfunden werden. Insofern empfiehlt der Bauausschuss, diesen Antrag abzulehnen und auf eine Maximalhöhe von 100 m zu begrenzen. Die Gemeindevertretung folgte dieser Empfehlung.

Aussetzung der Dorferneuerung in Maulbeerwalde

Dazu gab der Bürgermeister eine Erklärung der Fraktionen Wählergemeinschaft Heiligengraber Land und Bürgerliste Blumenthal – Grabow – Rosenwinkel ab.

Maulbeerwalde hatte sich vor etwa 2 Jahren entschieden, im Dorferneuerungsprogramm aufgenommen zu werden. Wie auch in den anderen Gemeinden, die bisher in die Dorferneuerung aufgenommen wurden, wurden die entsprechenden Beschlüsse dazu gefasst. Die Dorferneuerung ist das wichtigste Instrument für die Entwicklung der Infrastruktur in unseren Orten. Damit wurden bisher in allen Orten sehr gute Erfahrungen gemacht. In Maulbeerwalde wurde ein Arbeitskreis gebildet, der sich aus Abgeordneten und Bürgern der Gemeinde zusammensetzte. In zahlreichen Beratungen wurden nach und nach die Vorstellungen der Dorferneuerung umrissen und in einer Dorfentwicklungsplanung festgehalten. Im Rahmen einer Prioritätenliste wurden 18 Maßnahmen festgelegt, die in den nächsten Jahren in Maulbeerwalde durchgeführt werden sollten. Oberste Priorität hatte dabei der Bau der Dorfstraße mit den Nebenstraßen. In weiterer Zukunft sollten Gehwege und weitere Straßen gebaut werden. Die Beschlüsse wurden auf den Weg gebracht und das damalige Amt Heiligengrabe/Blumenthal sorgte sich darum, dass die von der Gemeindevertretung Maulbeerwalde beschlossenen Maßnahmen umgesetzt werden konnten. Schon bei der ersten Maßnahme gab es erhebliche Schwierigkeiten, die eine heftige Auseinandersetzung zwischen Bürgern, Gemeindevertretung und Verwaltung zur Folge hatten. Im Vorfeld der Umsetzung des 2. Bauabschnittes der Dorfstraße ergeben sich nun wiederum Probleme, da offensichtlich eine Vielzahl

von Anliegern den Straßenbau nicht wünscht. Dazu liegen 2 Unterschriftenlisten von Anliegern der Feldstraße und des Liebenthaler Weges vor.

Grundsätzlich hat sich die neue Gemeindevertretung verpflichtet, die begonnenen Maßnahmen in den Orten, insbesondere die Maßnahme Dorferneuerung fortzusetzen. Der 2. BA Dorfstraße Maulbeerwalde ist von der Gemeindevertretung im Rahmen des Haushaltsplanes 2004 beschlossen worden. Die Gemeindeverwaltung hat entsprechend diesen Vorgaben die Vergabe der Leistung vorbereitet. Die Mitglieder der beiden Fraktionen fühlen sich aber außerstande, Beschlüsse umzusetzen, die nur wenig oder keine Akzeptanz in der Bevölkerung finden. Die Abgeordneten befürchten, dass sich dieser Trend möglicherweise fortsetzen könnte und die Umsetzung weiterer Projekte in Maulbeerwalde ebenfalls mit erheblichen Akzeptanzschwierigkeiten verbunden ist. Es kann nicht im Sinne der Arbeit der Gemeindevertretung sein, bei jeder Maßnahme, die umgesetzt werden soll, die politische Auseinandersetzung mit der Intensität, wie sie in den vergangenen Wochen und Monaten geführt wurde bzw. wird, hinzunehmen. Offensichtlich gibt es für die Maßnahme Dorferneuerung in Maulbeerwalde eine erhebliche Diskrepanz zwischen der Bevölkerung und den Beschlüssen der ehemaligen Gemeindevertretung. Da noch mehrere Maßnahmen ausstehen, kann von den Abgeordneten und der Verwaltung nicht erwartet werden, sich jedes Mal dieser politischen Auseinandersetzung zu stellen.

Daher schlagen die Fraktionen Heiligengraber Land und die Bürgerliste Blumenthal-Grabow-Rosenwinkel vor, die Dorferneuerung in Maulbeerwalde in diesem Jahr auszusetzen und das Dorfentwicklungskonzept an den Ortsbeirat Maulbeerwalde, an den Arbeitskreis Dorferneuerung Maulbeerwalde und an den Ausschuss für Bau, Verkehr und Landwirtschaft der Gemeindevertretung Heiligengrabe zurückzuweisen. Dieses Gremium soll sich noch einmal ausgiebig mit dem Vorhaben der Dorferneuerungsplanung Maulbeerwalde befassen und der Gemeindevertretung eine umsetzbare Fassung vorlegen.

Es sei ausdrücklich betont, dass es nicht um einzelne Maßnahmen geht oder darum, ob Anliegerbeiträge erhoben werden oder nicht. Es wird auch künftig Maßnahmen geben, die entsprechend dem Kommunalabgabengesetz realisiert werden, das heißt unter Beteiligung der Anlieger. Die Ziele der Dorferneuerung und Dorfentwicklung sollen auf gar keinen Fall aus den Augen verloren werden. Aber eine Dorferneuerung ohne Beteiligung der Anlieger hat es in den vergangenen Jahren nicht gegeben und wird es auch zukünftig nicht geben. Daher ist es wichtig, dass sich die Beteiligten zu dem Vorhaben bekennen und dieses gemeinsam umsetzen. Ansonsten läuft Maulbeerwalde Gefahr, aus der Dorferneuerung herausgenommen zu werden. Da die überarbeitete Fassung von der jetzigen Gemeindevertretung beschlossen werden muss, wird es für die Mitglieder der Gemeindevertretung leichter, Entscheidungen in Maulbeerwalde mitzutragen.

Nach kurzer Diskussion folgte die Gemeindevertretung dem Vorschlag der beiden Fraktionen. Es liegt nun an die Maulbeerwalder Bürger, ob und wie sie ihr Dorf gestalten wollen.

Informationen des Bürgermeisters

Der Bürgermeister teilte den Anwesenden mit, dass am 18.09.2004 die Eröffnung des Aussichtsturmes in Blumenthal gefeiert wird. Dazu ist vorgesehen, um 10.00 Uhr die offizielle Eröffnung mit den Firmen und Beteiligten durchzuführen. Ab 14.00 Uhr findet ein Fest auf dem Gelände des Aussichtsturmes statt, zu dem die Bevölkerung herzlich eingeladen ist. Es ist ein gut organisiertes Programm mit zahlreichen Überraschungen geplant.

Am 2.10.2004 wird der Naturlernpfad seiner offiziellen Bestimmung übergeben. Schon jetzt besuchen schon viele Gäste und Bürger unserer Gemeinde den Naturlernpfad, um sich dort zu erholen bzw. die Möglichkeiten, die der Naturlernpfad bietet, zu nutzen.

Die Freiwillige Feuerwehr in Zaatze kann sich über ein neues Feuerwehrfahrzeug freuen. Das alte erlitt Anfang des Jahres einen irreparablen Schaden. Somit verfügt der Zug Nord über ein Tanklöschfahrzeug und die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr über ein geeignetes Fahrzeug. Das Feuerwehrfahrzeug wird in Kürze seiner offiziellen Bestimmung übergeben.

Auch Heiligengrabe kann in Kürze das lang ersehnte Löschfahrzeug übernehmen. Dieses Fahrzeug wurde entsprechend den Vorgaben der Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr konzipiert und erstellt.

Die Ortsbürgermeister der Ortsteile Heiligengrabe, Maulbeerwalde, Blesendorf, Zaatze und Wernikow haben sich dafür ausgesprochen, die Aktivitäten gegenüber dem Kreis zu erhöhen, um den Ausbau der Kreisstraße zwischen den genannten Orten voranzubringen. Der Zustand dieser Straße hat sich in den vergangenen Jahren weiter verschlechtert. Bemühungen der Gemeindeverwaltung, hier Abhilfe zu schaffen, führten bisher nicht zum Erfolg. Somit soll der Druck aus den Ortsteilen weiter erhöht werden. Dazu ist vorgesehen, dass sich die Bürger mit einbringen, aber auch Firmen, die unsere Bürger versorgen, sollen diese Maßnahme mit unterstützen. Nach Auskunft des Landkreises soll im nächsten Jahr ein Teilstück in der Ortslage Heiligengrabe realisiert werden und danach – sofern noch Geld vorhanden ist – der Abschnitt zwischen Blesendorf und Volkwig realisiert werden. Die Ortsbürgermeister wollen dem Landkreis vorschlagen, wenn die Mittel so knapp sind, dass dann in mehreren Bauabschnitten die Straße nach und nach fertig gestellt wird.

In den vergangenen Wochen führte der Bürgermeister Gespräche mit Vertretern aus Königsberg und Herzprung. Diese wollten sich informieren, wie in Heiligengrabe die Ortsteile untereinander arbeiten und zu welchen Konditionen ein möglicher Zusammenschluss erfolgen könnte. Der Bürgermeister teilte den Vertretern mit, dass beide Gemeinden nach wie vor herzlich willkommen sind. Die ehemaligen Gemeindevertretungen haben sich im Rahmen der Anhörung entschlossen, dem Vorschlag zur Bildung der Gemeinde Heiligengrabe zuzustimmen, mit der Ergänzung, Herzprung und Königsberg mit einzubeziehen. Dies erfolgt aber dann nur unter den gleichen Konditionen, wie der Zusammenschluss der bisherigen Gemeinden erfolgte.

Der Bürgermeister hat beim Autobahnamt beantragt, die Autobahnabfahrt Pritzwalk an der A 24 in Autobahnabfahrt Heiligengrabe umzubenennen. Zum einen sind mit dem Gemeindegemeinschaftszusammenschluss die Bedeutung und Größe der Gemeinde Heiligengrabe gewachsen, zum anderen führt die Abfahrt immer wieder zu Irritationen – insbesondere bei Speditionsfahrzeugen, die zum Gewerbegebiet Pritzwalk wollen, dann aber im Gewerbegebiet Heiligengrabe landen.

Vergabe von Leistungen

Im nichtöffentlichen Teil befasste sich die Gemeindevertretung dann noch mit der Vergabe von Bauleistungen. So sollen neben den bereits in Gang gebrachten Investitionen in Heiligengrabe, Grabow und Volkwig neue Bushaltestellen und teilweise Buswendeschleifen gebaut werden. Hierfür sind kurzfristig Fördermittel bereitgestellt worden. Die Gemeindeverwaltung erarbeitete zügig Projekte und brachte die Ausschreibung voran, so dass noch in diesem Jahr die Maßnahme realisiert werden kann. Da diese zum Teil nicht im Haushalt eingeplant war, musste die Gemeindevertretung eine überplanmäßige Ausgabe beschließen. Mit dem Bau der Bushaltestellen wird für unsere Bürger die Wartezeit auf den öffentlichen Nahverkehr angenehmer gestaltet und sicherer gemacht.

Anschließend wurde die Vergabe für den Bau der Straße zum Sportplatz in Grabow beschlossen. Diese Straße, die im Rahmen der Dorferneuerung in Grabow gebaut wird, wird die Wohn- und Lebensqualität in dem Bereich wesentlich verbessern. Gleichzeitig mit der Maßnahme werden Abwasserleitungen verlegt.

Trotz der doppelten Belastung für die Anlieger äußerten sich die Anwohner in der Anliegerversammlung überwiegend positiv zu dem Vorhaben.

Hamelow
Bürgermeister

Pokal des Bürgermeisters wieder in Heiligengrabe

Kurz vor dem Saisonbeginn trafen sich die Fußballer der Sportvereine unserer Gemeinde, um den Pokal des Bürgermeisters auszuspielen. Dabei traten die Fußballer aus Heiligengrabe, Blumenthal-Grabow und Maulbeerwalde mit jeweils einer Mannschaft an. Zaatzke war mit zwei Mannschaften vertreten.

Alle Partien verliefen fair, und die Schiedsrichter hatten wenig Mühe, die Spiele zu leiten. Standen doch in erster Linie der Spaß im Vordergrund und der Wille, dass niemand mit verletzten Spielern in die neue Saison starten wollte.

Am Ende konnten die Heiligengraber Fußballer jubeln und den Pokal nach 2002 zum zweiten Mal gewinnen. Der Kapitän des FSV Heiligengrabe konnte zur Siegerehrung den Pokal von Bürgermeister Egmont Hamelow in Empfang nehmen.



Abschlusstabelle Turnier Pokal des Bürgermeisters in Heiligengrabe am 31.07.2004

Mannschaften	Punkte	Tore	Platzierung
1. Zaatzke I	7	5:2	2
2. Zaatzke II	3	0:1	4
3. Blumenthal	5	2:3	3
4. Maulbeerwalde	1	1:6	5
5. Heiligengrabe	10	4:0	1

Neues vom Aussichtsturmbau Blumenthal e.V.

18. September 2004 - Eröffnung des Aussichtsturmes bei Blumenthal!

In den letzte Wochen und Monaten konnte sich jeder vom Baufortschritt unseres Aussichtsturmes mit eigenen Augen überzeugen. Die Silhouette des fast fertigen Turmes ragt mit seiner Spitze nun endlich in seiner vollen Höhe von 44,65 m über den Blumenthaler Wäldern. Den Weiterbau unseres Turmes von zwischenzeitlich 26,50 m Höhe auf die volle Endhöhe ist den vielen alten und neuen Spendern und Sponsoren wie z.B. den Firmen: Kronotex GmbH in Heiligengrabe, Gräper Betonteile in Heiligengrabe, Hagebaumarkt Wittstock, Edis-Regionalcenter in Heiligengrabe, Tourismusverein Wittstocker Land, Metallbau André Kenzler in Blumenthal, Spedition J. Graefe in Blumenthal, Fam. von Lewinski vom Burgut in Horst u.v.a., den Mitgliedern des Vereins, vielen Bürgern sowie insbesondere der Gemeinde Heiligengrabe zu verdanken.



Außerdem haben auch weitere Firmen Ihre finanzielle bzw. materielle Unterstützung für die Bau-Endphase zugesagt. so z.B. die Firma Eurovia in Heiligengrabe zur Bereitstellung des Betons für die Abdeckung der Fundamentplatte des Turmes und für das Fundament der Gedenksteine, die Firma Bauausführungen Bernd Geyer aus Blumenthal für die Einbringung des Betons, die Firma Ralf Mielke für die Klempnerarbeiten zur Abdeckung der Gratsparren auf dem Turm, das Vermessungsbüro F.-W. Krause in Pritzwalk (Grabow) und der Tourismusverein Prignitz zur Mitfinanzierung der noch aufzustellenden Infotafeln.

An dieser Stelle möchten wir nun alle Bürger, Helfer und Freunde zur Einweihung und Eröffnung des Aussichtsturmes Blumenthal am

Samstag den 18. 09. 04 ab 14.00 Uhr einladen:

Der Vormittag ist den Sponsoren, Planern und Bauleuten vorbehalten.



Ab 14.00 Uhr wird der Turm dann für die Öffentlichkeit zur Nutzung freigegeben. Anschließend gibt es ein Turmfest mit Kaffee, Kuchen und Eis, viel Musik (z.B. der Gemischte Chor Heiligengrabe und der Chor „Quer Beet“ aus Kyritz), Kinderprogramm sowie einige Überraschungen. Außerdem werden Hofladen- und andere Produkte von Händlern aus unserer Region angeboten. Bis in den Abend hinein kann dann bei Musik vom Band sowie zünftiger Getränke- und Imbiss-Versorgung gefeiert werden. Wir freuen uns auf Sie.

Zum Schluss möchten wir alle Firmen und Bürger, die noch nicht die Gelegenheit hatten, oder uns wiederholt unterstützen möchten

dazu aufrufen, uns mit weiteren notwendigen Spendengeldern zu helfen. Denn wir wollen für Sie auch noch die Turmplatzumgebung ordentlich herrichten.

Bitte spenden Sie dem Aussichtsturbau Blumenthal e.V. unter dem Verwendungszweck „Spende zur Förderung der Heimatpflege“ auf folgendes Konto bei der Sparkasse OPR, Kto-Nr.: 1670000784
BLZ.: 16050202.

Danke!

Ihr Aussichtsturbau Blumenthal e.V.

Immobilienangebote der Gemeinde Heiligengrabe

Gemeinde	16909 Heiligengrabe OT Blandikow
Bezeichnung	Dorfstraße 18
Eigentümer	Gemeinde
Anzahl und Größe der Bauparzellen	1.319 m ²
Erschließungszustand	ortsüblich
Weitere Angaben zum Objekt	Baujahr um 1900; großes Bauernhaus; letzte Nutzung als Kindertagesstätte; Mindestgebot: 60.000 €

Gemeinde	16928 Heiligengrabe OT Blesendorf
Bezeichnung	Baugrundstück, Rohlsdorfer Weg
Eigentümer	Gemeinde
Anzahl und Größe der Bauparzellen	1/ 1.029 m ²
Erschließungszustand	äußere Erschließung vorhanden, Anschluss muss noch erfolgen
Wesentliche Festsetzungen	Wohnbebauung nach § 34 BauGB möglich
Weitere Angaben zum Objekt	Verkaufspreis: 5.000 Euro

Gemeinde	16928 Heiligengrabe OT Blumenthal
Bezeichnung	Bebauungsplan Nr.1 „Südliche Dorfstücke“
Eigentümer	Gemeinde
Anzahl und Größe der Bauparzellen	Größe des Baugebietes - ca. 1,7 ha; ca. 15 Bauparzellen mit unterschiedlichen Flächengrößen
Erschließungszustand	keine innere Erschließung
Wesentliche Festsetzungen	Allgemeines Wohngebiet; Einzel- und Doppelhäuser in eingeschossiger offener Bauweise; GRZ 0,3 / Satteldach 40° - 45 °

Gemeinde	16928 Heiligengrabe OT Blumenthal
Bezeichnung	Wittstocker Chaussee 5b und 6a
Eigentümer	Gemeinde
Anzahl und Größe der Bauparzellen	2 Bauparzellen - 1.005 m ² und 632 m ²
Erschließungszustand	äußere Erschließung vorhanden (Wasser, Abwasser, Telekom, Elektroenergie) Anschluss am Grundstück muss noch erfolgen
Wesentliche Festsetzungen	Wohnbebauung nach den Grundsätzen des § 34 BauGB möglich; umgebende Nutzungsart: MD Bauvorbescheid liegt vor
Weitere Angaben zum Objekt	Verkaufspreise: Wittstocker Chaussee 5b - 16.000 € Wittstocker Chaussee 6a - 11.000 €

Gemeinde	16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe
Bezeichnung	Zaatzker Weg
Eigentümer	Gemeinde
Anzahl und Größe der Bauparzellen	2 Bauparzellen; Gesamtfläche 3.313 m ² , je Parzelle ca. 1.600 m ²
Erschließungszustand	äußere Erschließung vorhanden (Wasser, Abwasser, Telekom, Erdgas, Elektroenergie)
Wesentliche Festsetzungen	Wohnbebauung nach den Grundsätzen des § 34 BauGB möglich; umgebende Nutzungsart: MI
Weitere Angaben zum Objekt	Verkaufspreis: je Parzelle 20.000 €

Gemeinde	16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe
Bezeichnung	Siedlungshaus mit Stallteil, Am Spatzenberg 2 a
Eigentümer	Gemeinde
Erschließungszustand	ortsüblich
Weitere Angaben zum Objekt	vertragsfrei, Bj. ca. 1948 Verkehrswert 37.000 Euro

Gemeinde	16909 Heiligengrabe OT Maulbeerwalde
Bezeichnung	Jägerstraße
Eigentümer	Gemeinde
Anzahl und Größe der Bauparzellen	eine Parzelle mit 3.431 m ²
Erschließungszustand	äußere Erschließung vorhanden (Wasser, Telekom, Elektroenergie) Anschlüsse an das Grundstück muss noch erfolgen
Wesentliche Festsetzungen	Wohnbebauung nach den Grundsätzen des § 34 BauGB möglich; umgebende Nutzungsart: MD; Bauvorbescheid liegt vor
Weitere Angaben zum Objekt	Verkaufspreis: 8.950 €

Gemeinde	16909 Heiligengrabe OT Rosenwinkel
Bezeichnung	Baugrundstück, Wirtschaftsweg
Eigentümer	Gemeinde
Anzahl und Größe der Bauparzellen	1/ca. 1.200 m ²
Erschließungszustand	äußere Erschließung vorhanden, Anschluss muss noch erfolgen
Wesentliche Festsetzungen	Wohnbebauung nach § 34 BauGB möglich
Weitere Angaben zum Objekt	Verkaufspreis: 8.000 €

Gemeinde	16909 Heiligengrabe OT Zaatzke
Bezeichnung	Bebauungsplan Nr.1/1992 (ehemalige Gärtnerei)
Eigentümer	Gemeinde
Anzahl und Größe der Bauparzellen	ca. 1,5 ha; 27 vermessene Parzellen mit unterschiedlichen Flächengrößen (500 - 800 m ²), davon 5 verkauft
Erschließungszustand	innere Erschließung teilweise vorhanden (Baustraßen, Wasser, Abwasser, Telekom, Elektroenergie)
Wesentliche Festsetzungen	- reines Wohngebiet - Einzel- und Doppelhäuser in zweigeschossiger (davon ein Dachgeschoss) offener Bauweise - GRZ 0,3 - Satteldach 39° - 47°
Weitere Angaben zum Objekt	Beispiele für Kaufpreise (Erschließungsbeiträge enthalten): - Grundstück Bahnhofstraße 1 mit 521 m ² zum Festpreis von 21.000 € (Baulandpreis 11,76 €/m ²) - Grundstück Alte Gärtnerei 19 mit 721 m ² zum Festpreis von 29.000 € (Baulandpreis 11,76 €/m ²) Die einzelnen Verkaufspreise sind insbesondere von Lage und Grundstücksgröße abhängig.

Gemeinde	16909 Heiligengrabe OT Zaatzke
Bezeichnung	Mehrfamilienhaus, Hauptstraße 1
Eigentümer	Gemeinde
Erschließungszustand	ortsüblich
Weitere Angaben zum Objekt	4 WE, davon eine nicht vermietet, Wohnfläche ca. 220 m ² , Jahreskaltmiete 3.200 Euro Verkehrswert: 53.635 Euro

Gemeinde	16909 Heiligengrabe OT Zaatzke
Bezeichnung	Ehemalige Landverkaufsstelle in der Dorfstraße 15
Eigentümer	Gemeinde
Anzahl und Größe der Bauparzellen	Grundstückslage: Eckgrundstück, freistehend, Dorfmitte, 6 km zur Stadt Wittstock; Autobahnauffahrt: Hamburg - Berlin - Rostock 10 min.
Erschließungszustand	Versorgung: Strom, Wasser und Abwasser, Telefon
Weitere Angaben zum Objekt	Baujahr und Bauweise: Teilgrundsubstanz ca. 1900, Um- und Anbau ca. 1970 Geschosse: 1 Vollgeschoss Außenwände: Mauerwerk, verputzt, teilweise Wandfliesen Decken: Lehmstakendecke im Altbereich, Deckenplatten an Brettbinderunterkonstruktion im Anbaubereich Fenster: Holzeinfachfenster, Holzschaufenster Türen: Sprelacart-Außentür, Metall-Außentüren, einfache Wabeninnentüren Bodenbeläge: Massivfußboden mit Terrazzoplattenbelag, PVC-Belag Heizung: Zentralheizung auf Kohlebasis Sanitäreanlagen: einfacher WC-Bereich Elektroinstallation: Alt-Installation Verhandlungspreis: 20.000 Euro

Ansprechpartner für alle Objekte ist: Gemeinde Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe, Frau Madjar, Tel.: 033962/67-320

Für Senioren mit Führerschein ...

Ältere aktive Kraftfahrer – ganz speziell für Senioren

Der ADAC Berlin-Brandenburg gestaltet gemeinsam mit dem Deutschen Verkehrssicherheitsrat, unterstützt vom zuständigen Bundesministerium, ein 4-teiliges Veranstaltungsprogramm für Senioren mit Führerschein unter dem Motto : Aktiv – Mobil – Sicher bis in`s hohe Alter.

In den aufeinander abgestimmten 4 Veranstaltungen geht es um heutige Anforderungen an Autofahrer über 50, um Neues in der Kfz-Technik, die das Autofahren erleichtert und sicherer macht, vor allem aber um Wissensauffrischung, um die Interpretation neuerer und neuester gesetzlicher Vorschriften und Regelungen im Straßenverkehr, sowie um Überlegungen zum verkehrsgerechten Verhalten hinter dem Lenkrad.

Kein Seminar, keine Prüfung, keine Teilnahme-Kosten!!!

In gemeinsamer Absprache führen die Ortsteile Heiligengrabe, Blumenthal und der ADAC diese Veranstaltungsreihe jeweils wöchentlich durch.

In Heiligengrabe findet die Schulung montags - am 06.09., 13.09., 20.09. und am 27.09. jeweils um 16.00 Uhr - im Feuerwehrgerätehaus in Heiligengrabe (Wittstocker Straße 60) statt.

In Blumenthal wird die Schulung immer donnerstags - am 09.09., 16.09., 23.09. und am 30.09. jeweils um 16.00 Uhr - in der Schule durchgeführt.

Interessenten aus umliegenden Orten bzw. Orts- und Gemeindeteilen sind ebenfalls herzlich willkommen!

Auch innere Einstellungen und Verhaltensweisen in schwierigen Verkehrssituationen werden eine Rolle spielen.

Unter Leitung eines erfahrenen, ausgebildeten Moderators des ADAC finden die 4 Veranstaltungen aufeinander aufbauend als informations- und erfahrungsbetonte Gesprächskreise statt.

Bei mindestens 3-maliger Teilnahme erhalten Sie ein Zertifikat des ADAC/DVR über die Weiterbildung.

Es können auch Fragen geklärt werden, die manchem im Rahmen geltenden Verkehrsrechtes bisher unklar geblieben sind.

Die Ortsteile Blumenthal und Heiligengrabe, sowie der ADAC erwarten Sie!

Teiche und Preuß
Ortsbürgermeister

Bergmann
ADAC-Moderator

Hamelow
Bürgermeister

Per Mausclick vom Bauernhof bis zum Schloss – die Ländliche Gebäudebörse® im Internet

Die Ländliche Gebäudebörse entstand vor über fünf Jahren innerhalb eines Projektes. Das Team dieses virtuellen Marktes verfolgt das Ziel, bundesweit die bestehende Bausubstanz zu erhalten. Leerstehende oder nicht mehr benötigte Gebäude sollen vermittelt und durch Umnutzung erhalten bleiben.

Die Ländliche Gebäudebörse ist seit April 2001 bundesweit tätig. Nicht mehr nutzbare und leerstehende Höfe sind eben ein in allen ländlichen Regionen auftretendes Problem. Große Dreiseithöfe, Herrenhäuser oder auch Gasthäuser, die früher ganze Familien ernährten, können oftmals von Privateigentümern und Kommunen kaum erhalten werden.

Mit der gezielten Präsentation solcher Immobilien soll ein Weiterbestehen der Dörfer in ihrer gewachsenen Form erreicht werden. Es sollen Interessenten für ländliche zum Teil denkmalgeschützte Gebäude gefunden werden. Interessenten finden zahlreiche solcher Objekte in unserer Börse.

Sowohl Anbieter von nicht mehr benötigten Gebäuden oder Flächen, als auch Interessenten können sich an die Gebäudebörse wenden. Wir stellen den Kontakt zwischen beiden her. Bereits 73 kulturhistorisch wertvolle Objekte wurden durch unsere Gebäudebörse vermittelt.

Private und gewerbliche Interessenten finden im Internet unter <http://www.gebaeudeboerse.de> zahlreiche Angebote: von der Scheune bis zum Schloss, z. T. idyllisch gelegene Kleinode, aber auch Fabriken und Agraranlagen. Die Nachfragen der Interessenten sind kostenfrei.

Die Vermittlung von Objekten ist für Interessent und Eigentümer kostenlos. Der Anbieter zahlt lediglich einmalig eine Aufnahmegebühr und die monatliche Standgebühr für die Präsentation im Internet.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

Förderwerk Land- und Forstwirtschaft

"Ländliche Gebäudebörse"

Ahornweg 2, 02699 Königswartha

Tel.: 035931 299612, Fax: 035931 299608

E-mail: gebaeudeboerse@foerderwerk-landforst.de

Veranstaltungen

Blandikow

Erntefest

Am 04.09.2004 führt der Ortsteil Blandikow das traditionelle Erntefest durch. Beginn des Ernteumzuges ist um 13.00 Uhr von der Siedlungsstraße (Grundstück Sturzebecher) Im Anschluss an dem Umzug erfolgt wie in jedem Jahr die Prämierung der schönsten Wagen. Der Ortsbeirat würde sich freuen, wenn sich auch aus den umliegenden Gemeinden Erntewagen am Ernteumzug beteiligen. Für unsere Gäste gibt es am Nachmittag Kaffee und leckeren Kuchen, zahlreiche Belustigungen für Groß und Klein sowie eine Überraschung, die noch nicht verraten wird.

Der Ortsbeirat

Zaatzke

Einladung Rentnerfeier

Am Freitag 17. 09. 2004 findet in der Gaststätte Zaatzker Hof die nächste Rentnerfeier statt. Um 14.30 Uhr wird die Kaffeetafel eröffnet. Herr Beuß sorgt für die musikalische Umrahmung. Alle Rentner und Vorruehändler sind herzlich eingeladen.

Der Ortsbürgermeister

Hoheheide

Mehr als Pfifferling, Steinpilz und Marone

Die Forstbetriebsgemeinschaft „Hoheheide“ lädt alle Pilzkenner und alle die es werden wollen zu einer Wanderung rund um die Hoheheide ein. Begleitet werden wir von den Pilzsachverständigen Dr. Fischer und Herrn Jesse aus Perleberg. Nach der hoffentlich ergiebigen Pilzjagd findet eine Fundauswertung statt.

Treffpunkt ist am Freitag, dem 10. September 2004 um 10.00 Uhr in Hoheheide am Rastplatz.

Reinhard Helm

Veranstaltungen des Kloster Stift zum Heiligengrabe

Klosterführungen: April bis Oktober
 Öffnungszeiten: Di.-Sa. 11.00 und 14.00 Uhr
 So. 11.00 und 12.30 Uhr

Ausstellung im Museum:

Ab Mitte Oktober eine Ausstellung Polnischer Marienbilder

Öffnungszeiten des Museums: April – Oktober
 täglich außer Montag 10.00 – 16.00 Uhr
 Sonntag: 12.00 – 16.00 Uhr

Auskunft: Kloster Stift zum Heiligengrabe
 Stiftgelände
 16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe
 Tel.: 033962/ 80831 (für Führungen)
 e-mail: klosterstiftzumheiligengrabe@t-online.de

Veranstaltungen in der Gemeinde Heiligengrabe und Umgebung

Datum	Uhrzeit	Ort/Ortsteil/Gemeindeteil	Veranstaltung
04.09.		Blumenthal	Freiwillige Feuerwehr Blumenthal - Tag der offenen Tür
04.09.	13.00 Uhr	Blandikow	Erntefest
05.09.	08.00 Uhr	Wittstock Bahnhof	Spreetour durch Berlin
05.09.	19.00 Uhr	Fretzdorf	Festgottesdienst
10.-12.09.	14.00 Uhr	Freyenstein	Burg- und Schützenfest
10.-12.09.		Fretzdorf	700 Jahre Fretzdorf, 300 Jahre Kirche Fretzdorf
10.09.	20.00 Uhr	Fretzdorf	Tanz im Festzelt – 700 Jahre Fretzdorf
11.09.		Wernikow	Dorffest
11.09.	13.00 Uhr	Fretzdorf	Festumzug – 700 Jahre Fretzdorf
11.09.	20.00 Uhr	Fretzdorf	Festveranstaltung – 700 Jahre Fretzdorf
12.09.	10.00 Uhr	Fretzdorf	Blasmusik – 700 Jahre Fretzdorf
11.09.		Dossow Reiterhof	Tag der offenen Tür
12.09.	10.00 Uhr	Wittstock Torbogenhaus	3. Überraschungseier-Tauschbörse
12.09.		Wittstock Stadtgebiet	Tag des offenen Denkmals
17.09.	19.30 Uhr	Wittstock Rathaus	„Meck ab“ Frauenkabarett
18.09.	10.00 Uhr	Wittstock Waldringhalle	Familienvolleyballturnier „Integration durch Sport“
18.09.	20.00 Uhr	Wittstock Stadthalle	Sportlerball des FK Hansa Wittstock 1919 e.V.
18.-19.09.	07.00 Uhr	Wittstock Bahnhof	Radfahrverein: Senftenberger Tagebautour
25.09.	10.00 Uhr	Freyenstein	13. Hubertusjagd
25.-26.09.		Wittstock Heiligegeistkirche	Konfinacht

Geburtstagsgrüße für den Monat September

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrave und die Ortsbürgermeister der Ortsteile gratulieren allen Rentnern, die im Monat September Geburtstag haben, recht herzlich.

Blandikow

01.09.2004	Viktoria Zickert	zum 63. Geburtstag
11.09.2004	Werner Griese	zum 69. Geburtstag
15.09.2004	Hertha Lüdemann	zum 91. Geburtstag
21.09.2004	Herbert Richter	zum 75. Geburtstag
23.09.2004	Heinz Lisiack	zum 76. Geburtstag
27.09.2004	Helga Plagemann	zum 68. Geburtstag
29.09.2004	Waldemar Leder	zum 76. Geburtstag

Blesendorf

07.09.2004	Katharina Günther	zum 82. Geburtstag
29.09.2004	Gerda Döhring	zum 65. Geburtstag

Blumenthal

02.09.2004	Gert Negendank	zum 66. Geburtstag
05.09.2004	Anna Geßwein	zum 92. Geburtstag
06.09.2004	Emmi Kublank	zum 64. Geburtstag
07.09.2004	Alfred Schulze	zum 78. Geburtstag
07.09.2004	Elsbeth Ballin	zum 71. Geburtstag
08.09.2004	Lucie Schmidt	zum 68. Geburtstag
10.09.2004	Fritz Birk	zum 66. Geburtstag
11.09.2004	Alice Negendank	zum 93. Geburtstag
12.09.2004	Karl-Heinz Repp	zum 76. Geburtstag
19.09.2004	Kurt Burdack	zum 70. Geburtstag
20.09.2004	Dieter Altenburg	zum 63. Geburtstag
23.09.2004	Klemens Zimmermann	zum 63. Geburtstag
24.09.2004	Klaus Schmidt	zum 64. Geburtstag
25.09.2004	Hedwig Schmidt	zum 69. Geburtstag
25.09.2004	Erika Schneider	zum 63. Geburtstag
29.09.2004	Gerhard Messing	zum 65. Geburtstag

Grabow

02.09.2004	Bernhard Wolter	zum 72. Geburtstag
19.09.2004	Renate Müller	zum 65. Geburtstag
21.09.2004	Herta Jeute	zum 80. Geburtstag

Heiligengrabe

06.09.2004	Irene Seemann	zum 71. Geburtstag
07.09.2004	Rudolf Gudera	zum 68. Geburtstag
11.09.2004	Isolde Hamelow	zum 67. Geburtstag
17.09.2004	Margitta Hordan	zum 61. Geburtstag
18.09.2004	Anneliese Klann	zum 70. Geburtstag
21.09.2004	Rudi Klann	zum 74. Geburtstag
22.09.2004	Else Beelitz	zum 72. Geburtstag
24.09.2004	Helene Büschke	zum 84. Geburtstag
24.09.2004	Wanda Gertz	zum 84. Geburtstag
26.09.2004	Waltraut Falkenhagen	zum 68. Geburtstag
29.09.2004	Martha Elit	zum 84. Geburtstag
29.09.2004	Hilde Schnarr	zum 74. Geburtstag
30.09.2004	Edith Tettich	zum 73. Geburtstag

Jabel

04.09.2004	Erhard Hahn	zum 71. Geburtstag
04.09.2004	Reinhard Retta	zum 67. Geburtstag
07.09.2004	Irmgard Engel	zum 72. Geburtstag
26.09.2004	Gerda Koch	zum 79. Geburtstag

Liebenthal

05.09.2004	Ewald Strenge	zum 85. Geburtstag
------------	---------------	--------------------

Maulbeerwalde

24.09.2004	Liesbeth Bartel	zum 83. Geburtstag
24.09.2004	Frieda Bartel	zum 83. Geburtstag

Papenbruch

05.09.2004	Rosemarie Riese	zum 62. Geburtstag
17.09.2004	Hans-Heino Höpken	zum 72. Geburtstag
29.09.2004	Rosa Geschwentner	zum 80. Geburtstag
30.09.2004	Berta Geschwentner	zum 76. Geburtstag

Rosenwinkel

02.09.2004	Emma Alwin	zum 74. Geburtstag
03.09.2004	Edelgard Lehmann	zum 70. Geburtstag
15.09.2004	Annerose Schulz	zum 67. Geburtstag
22.09.2004	Gustav Kolodzik	zum 67. Geburtstag
28.09.2004	Günter Greiser	zum 85. Geburtstag

Wernikow

01.09.2004	Emma Rakowski	zum 83. Geburtstag
17.09.2004	Edda Grosser	zum 62. Geburtstag
21.09.2004	Joachim Vogt	zum 68. Geburtstag

Zaatzke

01.09.2004	Rosemarie Luck	zum 69. Geburtstag
04.09.2004	Gisela Mewald	zum 64. Geburtstag
09.09.2004	Emilie Wildermuth	zum 86. Geburtstag
09.09.2004	Walter Simon	zum 66. Geburtstag
10.09.2004	Alfred Kiesow	zum 71. Geburtstag
15.09.2004	Inge Schwalb-Hollstein	zum 61. Geburtstag
16.09.2004	Kurt Wegner	zum 67. Geburtstag
23.09.2004	Margot Kralisch	zum 68. Geburtstag
24.09.2004	Wolfgang Scherer	zum 66. Geburtstag
25.09.2004	Luise Schreiber	zum 88. Geburtstag
27.09.2004	Inge Gropp	zum 70. Geburtstag

(Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben übernehmen wir keine Gewähr.)

Impressum

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Amtsdirektor
Ansprechpartner: Amt Heiligengrabe/Blumenthal, 16909 Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a
Telefon: 033962/670, Fax: 033962 / 67333